

Einzelplan 04

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung (MdJD) und

Einzelplan 12

Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE)

19 Vernichtung statt Verwertung?

Der Brandenburgische IT-Dienstleister (ZIT-BB) ließ nach Ende der planmäßigen Nutzung IT-Hardware regelmäßig ohne vorherige Prüfung vernichten. Entgegen landesrechtlichen Vorgaben verzichtete er dabei pauschal aus technischen Gründen auf die Verwertung der landeseigenen Vermögensgegenstände. Notwendige Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen fanden nicht statt. Hilfestellungen erhielt der Dienstleister seitens des Finanzministeriums nicht.

19.1 Prüfungsgegenstand

Auf Grundlage der Aussonderungsrichtlinie¹ prüfte der Landesrechnungshof die Aussonderung und Verwertung nicht mehr benötigter IT-Hardware in der Landesverwaltung. Die Regelungszuständigkeit dafür liegt beim Ministerium der Finanzen und für Europa.

Im Land Brandenburg erfolgt die Aussonderung der IT-Hardware bei den Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung vorwiegend durch den ZIT-BB. Dieser ist neben der Bereitstellung und Betreuung der technischen Infrastruktur unter anderem für die Beschaffung der benötigten IT-Hardware und damit auch für deren Aussonderung zuständig. Die übrigen Dienststellen, die nicht vom ZIT-BB betreut werden, führen die Aussonderung ihrer IT-Hardware eigenverantwortlich durch.

Grundsätzlich bewertet die Dienststelle nach den Regularien, inwieweit eine Sache unbrauchbar oder entbehrlich geworden ist, und sondert sie aus.

¹ Runderlass vom 10. Juli 2009, 11-H 4160-3/08, Aussonderungsrichtlinie vom 10. Juli 2009 (ABl. 2009, Nr. 30, S. 1417), <https://bravos.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-220309> (Abruf: 18. April 2023).

Im daran anschließenden zweistufigen Verwertungsverfahren sollen die Gegenstände landesintern angeboten und bei Bedarf an eine andere Dienststelle abgegeben werden. Andernfalls werden die Gegenstände öffentlich bei einem Dienstleister zum Höchstgebot angeboten.

Führen diese zwei Verwertungsstufen zu keinem Ergebnis, ist neben dem Verkauf an Bedienstete der Dienststelle gegen Höchstgebot auch eine kostenlose Abgabe an gemeinnützige Vereine und Bildungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft möglich. Leitgedanke ist eine möglichst weitere Nutzung innerhalb der Landesverwaltung oder eine wirtschaftliche Verwertung.

Sollte aufgrund einer dokumentierten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung das Verwertungsverfahren als nicht wirtschaftlich beurteilt werden, dürfen die Gegenstände entsorgt werden.

Der Landesrechnungshof prüfte im Jahre 2023 sowohl die Umsetzung der Regularien durch die Dienststellen als auch die Anwendbarkeit der Aussonderungsrichtlinie speziell für IT-Hardware in den Kalenderjahren 2018 bis März 2023.

19.2 Prüfungsergebnis

19.2.1 Anwendung der Richtlinie durch den ZIT-BB

Der ZIT-BB ignoriert die Aussonderungsrichtlinie

Der ZIT-BB unterließ es, die für ihn unbrauchbar oder entbehrlich gewordene IT-Hardware landesweit zu verwerten. Er erachtete dies aufgrund seiner zentralen Stellung für nicht zielführend. Ungeprüft ging er davon aus, dass es keinen Bedarf bei anderen Dienststellen in der Landesverwaltung gäbe.

Dies ist für den Landesrechnungshof insofern unverständlich, da der ZIT-BB mangels eigener Untersuchungen keine Kenntnis über den gesamten Bedarf innerhalb der Landesverwaltung haben kann. Voraussetzung wäre insoweit, dass sämtliche Bedarfe ausschließlich über den ZIT-BB gedeckt und dort angemeldet würden. Tatsächlich jedoch werden die Bedarfe zum Teil ohne Beteiligung des ZIT-BB gedeckt, da nicht alle Dienststellen von ihm betreut werden.

Neben dem Verzicht dieser ersten Verwertungsstufe ließ der ZIT-BB auch die öffentliche Verwertung gegen Höchstgebot

(zweite Stufe) nicht durchführen, da es sich für ihn wirtschaftlich nicht begründen ließe.

Für den Landesrechnungshof sind die Auffassungen des ZIT-BB nicht nachvollziehbar, insbesondere da er konkrete Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die die Aussagen und Annahmen belegen und begründen, nicht durchführte.

Vernichtung der IT-Hardware wegen Zeitablaufs

Um den Aufwand für Lagerhaltung und Personal zu minimieren, hat der ZIT-BB einen externen Dienstleister mit der Inbetriebnahme neuer IT-Hardware in den betreuten Dienststellen bei gleichzeitiger Rücknahme und Vernichtung der vier- bis fünfjährigen IT-Hardware beauftragt. Der ZIT-BB gab an, dass diese nach dieser Nutzungszeit zu störanfällig und für die Aufgabenerfüllung zu alt sei.

Zwar ist es für den Landesrechnungshof plausibel, dass die IT-Hardware nach einer zeitlich begrenzten Nutzungsdauer möglicherweise störanfälliger ist als neue IT-Hardware. Auch entspricht diese nach Zeitablauf nicht mehr dem neuesten technischen Stand. Dies begründet jedoch nicht die ungeprüfte Vernichtung der eventuell noch funktionsfähigen IT-Hardware, welche zur Aufgabenerfüllung in der Landesverwaltung an anderer Stelle noch geeignet sein könnte. Vielmehr ist zwingend eine Einzelfallprüfung zur Frage der Weiternutzung vorzunehmen.

Ob die vom ZIT-BB in Auftrag gegebene Beschaffung und endgültige Vernichtung der IT-Hardware durch den externen Dienstleister wirtschaftlicher ist als das von der Aussonderungsrichtlinie vorgeschriebene zweistufige Verwertungsverfahren, konnte der ZIT-BB mangels durchgeführter konkreter Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht belegen.

Vernichtung der IT-Hardware statt Abgabe an gemeinnützige Vereine und Bildungseinrichtungen

Mit der ungeprüften Vernichtung der gebrauchten IT-Hardware verzichtete der ZIT-BB auch auf die Möglichkeit, diese an gemeinnützige Vereine bzw. Bildungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft kostenfrei abzugeben. Der ZIT-BB begründet dies damit, dass die Aussonderungsrichtlinie ein solches Verfahren nicht regele und er nicht wisse, wie er dieses fair gestalten könne.

Auch seien die dafür notwendigen Personal- und Lagerressourcen beim ZIT-BB nicht vorhanden.

19.2.2 Anwendungsdefizite der Richtlinie auch bei anderen Dienststellen

Neben dem ZIT-BB hatten auch einige weitere Dienststellen die Aussonderungsrichtlinie nicht oder nur teilweise angewandt. So führten diese meist nur eine landesweite Bedarfsabfrage durch und verschrotteten die IT-Hardware im Anschluss. Daneben unterließen sie teilweise auch die öffentliche Verwertung gegen Höchstgebot oder ignorierten die Aussonderungsrichtlinie ganz.

19.2.3 Ineffiziente Anwendbarkeit der Richtlinie für IT-Hardware

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die spezifischen Anforderungen bei einer Verwertung der IT-Hardware, die einem schnellen technologischen Wandel unterliegt, in der derzeitigen Ausgestaltung der Aussonderungsrichtlinie schwer berücksichtigt werden können. So müsste im Rahmen einer regelkonformen Anwendung der Richtlinie jegliche als unbrauchbar bewertete IT-Hardware die beiden Verwertungsstufen durchlaufen, auch wenn diese, zum Beispiel altersbedingt, nicht mehr eingesetzt werden kann oder darf. Eine Abweichung von dieser Regelung ist nur aufgrund einer dokumentierten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für jeden Einzelfall möglich. Der Landesrechnungshof hält diese Regelung, ebenso wie der ZIT-BB, insbesondere für IT-Hardware für ineffizient.

Diese Überlegungen greift das Finanzministerium bisher nicht auf.

19.3 Folgerungen

19.3.1 Aussonderungsrichtlinie für IT-Hardware

Zur Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der IT-Hardware sollte das Finanzministerium bezüglich der Aussonderung eine ergänzende, differenzierende Richtlinie erlassen oder einen eigenen Abschnitt für IT-Hardware in die bestehende Aussonderungsrichtlinie aufnehmen. So könnten die Spezifika der IT-Hardware und insbesondere der schnelle technologische Wandel verwaltungökonomisch berücksichtigt werden.

Das Finanzministerium könnte als Erleichterung, in Absprache mit dem Justizministerium sowie den IT-Dienstleistern des Landes, konkrete Mindestnutzungsdauern für die jeweilige IT-Hardware

entsprechend festlegen. Damit könnte eine erleichterte und wirtschaftlichere Verwertung erreicht werden. Die Festlegungen von Mindestnutzungsdauern gewährleisten zudem einheitliche Bewertungen der Nutzbarkeit. Eine Abweichung von der Mindestnutzungsdauer müsste dann nur noch im Einzelfall und unter den tatsächlichen Gegebenheiten sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeit geprüft, begründet und dokumentiert werden.

Aufgrund seiner Zuständigkeit als Normgeber sollte das Finanzministerium die Einhaltung der Aussonderungsrichtlinie in der Landesverwaltung regelmäßig überprüfen.

19.3.2 Weiterverwendung der IT-Hardware als dritte Verwertungsstufe

Vor der Vernichtung der IT-Hardware sollte insbesondere umfassender geprüft werden, ob eine innerdienstliche Weiterverwendung, zum Beispiel für eine Nutzung im Homeoffice, möglich ist. Der Landesrechnungshof regt ausdrücklich an, eine entsprechende Regelung als dritte Verwertungsstufe vorzusehen.

Er empfiehlt zudem, die kostenlose Abgabe an gemeinnützige Vereine oder Bildungseinrichtungen der öffentlichen Hand verpflichtend zu prüfen.

19.3.3 Letztes Mittel: Verschrottung der IT-Hardware

Erst wenn das Verwertungsverfahren in allen genannten Stufen erfolglos durchlaufen wurde bzw. die IT-Hardware defekt oder aus sonstigen Gründen anderweitig nicht mehr einsetzbar ist, ist diese in Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik zu vernichten.² Diese Vorgänge sollten künftig einer verstärkten Kontrolle unterliegen.

² CON: Konzepte und Vorgehensweisen „CON.6: Löschen und Vernichten, A11“, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Stand Februar 2023, [\(Abruf: 7. Oktober 2025\).](https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/IT-GS-Kompendium_Finzel_PDFs_2023/03_CON_Konzepte_und_Vorgehensweisen/CON_6_Loeschen_und_Vernichten_Edition_2023.pdf?blob=publicationFile&v=3#download=1)

19.3.4 Fokus auch auf Nachhaltigkeit

Das Finanzministerium sollte Nachhaltigkeitsaspekte und damit den sparsamen Gebrauch sowie die Wiederverwendung von Ressourcen ausdrücklich neben der Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes als ein weiteres Ziel in der Aussonderungsrichtlinie verankern. Mithin wäre eine umweltgerechte Entsorgung bzw. Verschrottung funktionsfähiger IT-Hardware ausdrücklich nur als letztes Mittel des Verwertungsverfahrens vorzusehen.

19.3.5 Pflicht zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Alle Verfahrensschritte unterfallen der Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes. Hierzu sind gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsoordnung³ für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Das Finanzministerium ist gehalten, auf die Einhaltung der Regelung in der gesamten Landesverwaltung hinzuwirken.

19.4 Stellungnahme

Das Finanzministerium hält bisher daran fest, dass die Entscheidung der Aussonderung ebenso wie die Verwertung in den originären Bereich der einzelnen Ressorts falle (Ressort-heit). Es liege bei den Ressorts, den Regelcharakter der Richtlinie als Konkretisierung der Landeshaushaltsoordnung im Einzelfall umzusetzen und zu kontrollieren.

Mit den Darstellungen des Landesrechnungshofs werde deutlich, dass die aufgezeigten Probleme bei der Anwendung der Richtlinie ausschließlich den ZIT-BB betreffen würden. Das Finanzministerium erkenne nicht, dass der ZIT-BB an der Anwendung der Richtlinie scheitere; vielmehr erweise sich deren konkrete Umsetzung als problematisch. Somit sei auch hier das Justizministerium als Fachressort in der Verantwortung, eine regelkonforme Aussonderung und Verwertung zu betreiben.

Im Ergebnis der Erörterung sehe das Finanzministerium auf der Grundlage der Darstellungen des Landesrechnungshofs bisher keinen Aktualisierungs- oder Handlungsbedarf für eine Anpassung der Aussonderungsrichtlinie. Insbesondere werde

³ Landeshaushaltsoordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. 2025 I Nr. 12).

eine Vereinheitlichung und Handreichung für die anzuwendenden Verwaltungen nicht als notwendig erachtet.

Auf eine nochmals mit Schreiben vom 3. Dezember 2024 vorgetragene nachdrückliche Anregung des Landesrechnungshofs, auf eine einvernehmliche Verständigung zwischen dem Finanzministerium sowie dem Innenministerium, als damalige Fachaufsicht des ZIT-BB, hinzuwirken, äußerten die zuständigen Häuser mit Schreiben vom 1. und 4. Juli 2025 unisono, dass die interne Überprüfung der Hinweise und Feststellungen zur Prüfung noch nicht abgeschlossen sei.

19.5 Schlussbemerkungen

Der bislang kategorische Verzicht auf eine serviceorientierte Handreichung des Finanzministeriums für die betroffenen Dienststellen ist für den Landesrechnungshof nicht nachvollziehbar und wirkt nicht zeitgemäß. Abläufe zu vereinheitlichen sollte, ebenso wie die Verankerung von Nachhaltigkeitsaspekten, Anliegen einer fortschrittlichen Verwaltungsvorschrift sein.

Der Verweis auf die eigene Regelungsbefugnis des Fachressorts bleibt in der Sache unverständlich. Allenfalls könnte das Justizministerium eine Ausgestaltung des Aussonderungs- und Verwertungsprozesses regeln, ohne aber das Verfahren mit seinen Stufen und Ausnahmen selbst ändern zu können. Dies fällt ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums als Normgeber. So bleibt ein Verfahren in Kraft, das für IT-Hardware nur bedingt geeignet erscheint.

Aufgrund der ablehnenden Haltung des Finanzministeriums wird sich mit den Empfehlungen für eine nachhaltigere Ausgestaltung der Regelungen und der Auflösung der undurchsichtigen Struktur der Ausnahmeregelungen zudem ebenso wenig auseinandergesetzt, wie mit einer für eine einheitliche und praxisorientiertere Anwendung notwendigen Normierung. Mit der bisherigen abstrakten Bewertung des Finanzministeriums, keine Notwendigkeit zu erkennen, den Regelgehalt der Aussonderungsrichtlinie zu überarbeiten, laufen auch die weiteren Hinweise des Landesrechnungshofs für eine nachhaltigkeitsorientierte Prüfung einer Weiternutzung der auszusondernden IT-Hardware ins Leere.

Bis zur Überarbeitung der Aussonderungsrichtlinie sind alle Dienststellen gehalten, die Verwertungen entsprechend den Vorgaben ausnahmslos vorzunehmen.